Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
0.50 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljahrlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme. KOSMOS, T. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Anzeigen-Preis: 1/1 Seite 200.— zł.
1/2 Seite 100.— zł, 1/4 Seite 55.— zł,
1/8 Seite 30.— zł, 1/16 Seite 16.— zł.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1926 | No. 5

Aus dem Inhalt:



Die polnische Wirtschaftslage nach dem Umsturz.

Beim Ausbruch der Wirren hegte man schwere Besorgnisse für die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage Polens. Bildete doch den Hintergrund der politischen Krise, die sich schließlich in einer gewaltsamen Umwalzung Luft machte, letzten Endes die unertragliche wirtschaftliche Not und der Fehlschlag aller Sanierungsversuche seit der Aera Grabski. Die unhaltbare Wirtschaftslage und der rapide Verfall des Złoty als Niederschlag der trostlosen Wirtschaftsverhaltnisse hat schon vor Monaten jene Gegensatzlichkeit in den Auffassungen zwischen den Rechts- und Linksparteien über die Mittel und Wege der Sanierung hervorgerufen, die dann den Anstoß zu den fortwahrenden Regierungskrisen und schließlich zur Bildung des Witoskabinetts gab, das man in allen Wirtschaftskreisen als unfahig zur Rettung aus dem wirtschaftlichen Verfall angesehen hat. In den Tagen des Umsturzes ging die Arbeit in Industrie und Handel verhaltnismaßig normal vor sich. Allerdings ruhte fast jeder Geschaftsverkehr infolge der verkehrstechnischen Schwierigkeiten, die sich aus der teilweisen Einstellung des Eisenbahnverkehrs oft auf den wichtigsten Strecken ergaben. Auch die Ungewißheit der Valutalage trug wesentlich dazu bei, daß die Geschaftsabschlüsse in den einzelnen Industriezweigen sich in den engsten Grenzen bewegten. Wahrend der Tage der Kampfe schien es allerdings, als ob die Teuerung, die bereits seit Anfang des Jahres eine fortwahrende Steigerung erfahrt, angesichts der Angstkaufe, zu denen die Bevolkerung vielfach schritt, eine weitere Verscharfung erfahren wurde. Mit der Neuordnung der politischen Verhaltnisse haben sich jedoch die Befürchtungen in dieser Richtung als grundlos erwiesen.

Der Umsturz stellt zunachst ein politisches Faktum dar, doch wird das neue System zweifellos auch auf die weitere Entwicklung der Wirtschaft einen entscheidenden Einfluß ausuben. Die Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruches erheischt rasche Beschlusse und vor allem neue Wege in der Finanz- und Wirtschaftspolitik. Die neue Regierung findet, was das Urteil des maßgebenden Auslandskapitals anbelangt, einen günstigen Boden vor, auf dem sie den Wirtschaftsbau neu errichten kann. Die Linksregierung stoßt bei der englischen City und auch in Amerika auf Wohlwollen und das ganze maßgebende Ausland schatzt die Sanierungsmoglichkeiten nach Beseitigung des wirtschaftswidrigen Systems der letzten Regierung viel optimistischer ein. Das Urteil des Auslandes ist für das Gelingen des Sanierungswerkes geradezu ausschlaggebend, da die Beseitigung der derzeitigen finanziellen und wirtschaftlichen Wirren nur im Wege einer reichlichen Auslandsanleihe zu günstigen Bedingungen moglich ist, wahrend die früheren Regierungen bei ihrer Suche nach auslandischem Kapital auf das größte Mißtrauen der Geldgeber stießen.

Schon jetzt wird bekannt, daß die neue Regierung mit Macht darangeht, die unumganglichen Voraussetzungen für die Sanierung zu schaffen. Nach dem Gutachten aller bisher nach Polen berufenen englischen und amerikanischen Finanzsachverstandigen ist der einzig mögliche Weg, der zu einer Sanierung führen kann, unzweideutig gezeichnet: Verminderung der Heeres- und Verwaltungsausgaben und Erhohung der Einnahmen, die jedoch wieder eine gesunde Privatwirtschaft zur Voraussetzung hat. Die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt wird zweifellos zu einer Festigung des Złoty führen und die Vorbedingungen für die Erlangung einer Auslandsanleihe schaffen. Denn das Ausland halt den Zweck der Anleihe nur dann für erfüllt, wenn das Kapital nicht zur Sanierung der Staatsfinanzen, sondern zu produktiven Zwecken und vor allem zur Rettung der Privatwirtschaft verwendet wird, deren Wiederaufrichtung dann folgerichtig eine Erhohung der Staatseinnahmen und eine Entspannung der staatsfinanziellen Lage ermöglichen wird. Die Einleitung der Sanierung wird zweifellos große Opfer von allen Bevolkerungsschichten erfordern, die jedoch ebenso unvermeidlich sind wie in Österreich und in Deutschland, wo das Heer der abgebauten Beamten seinem Schicksal überlassen wurde. Sollte der radikale Abbau in allen staatlichen Betrieben und in der Staatsverwaltung infolge Widerstandes der Sozialdemokraten aus politischen Gründen nicht gelingen, so ware der Verfall der Wirtschaft nicht aufzuhalten.

In der Handelspolitik wird man neue Wege einschlagen und insbesondere den Außenhandel auf eine neue Grundlage stellen müssen. Das von Grabski errichtete Kontingentierungssystem, das in der Drosselung der Einfuhr und in einer forcierten, bisweilen die wirtschaftliche Kraft des Landes

---

Die berufsständische Bewegung im Handwerk

Von Dr. Hermann Rauschning-Posen.

In den Jahren vor dem Kriege, vor allem aber darnach, ist im Wirtschaftsleben eine Bewegung zur Bedeutung gelangt, die man als „berufsständische Bewegung" bezeichnen kann. Wert und Bedeutung derselben sind Fernerstehenden fremd geblieben, Verwechslungen und Vorurteile, zu denen schon das Wort „Stand" herausfordert, haben das Verstandnis nicht gefordert. Das Wesen dieser Bewegung lernt man am besten auch nicht an theoretischen Ausfuhrungen, sondern an den Wirkungen innerhalb eines eng umrissenen Wirtschaftsbetriebes kennen. Es empfiehlt sich dazu, weil verhaltnismaßig leicht übersichtlich, das Handwerk heranzuziehen, dessen Untergang man um die Jahrhundertwende nach dem Urteil bedeutender Volkswirtschaftler wie Sombart als unvermeidlich glaubte bezeichnen zu müssen. In einem solchen herabgekommenen Wirtschaftszweige wird sich am besten zeigen lassen, wie eine Hilfsaktion wirkt. Denn die berufsstandische Bewegung ist, um es kurz zu sagen, eine „berufsfachliche Selbsthilfebewegung", Selbsthilfe, die unabhangig von einem schwachen, verarmten Staate aus einem beruflichen Fachverband erwachst und somit in der Gegenwart, wo Staat sowohl wie große Wirtschaftssysteme zerstört sind, von Bedeutung sein muß. Es ist somit kein Zufall, daß gerade die Gegenwart zu einem Gedanken zuruckkehrt, der — in mittelalterlicher Form — das wirtschaftliche Grundgesetz der Zunft gewesen war. Die etwaigen Ergebnisse solcher Selbsthilfebewegung werden aber besonders auch für das deutsche Handwerk in Polen, das ebenfalls vor einer Selbsthilfebewegung steht, als beachtenswertes Beispiel wirken konnen.

Es ist notwendig, kurz den Niedergang des Handwerks und seine Ursachen zu erwahnen. Es ergibt sich da um 1900 etwa folgendes Bild: Abhangigkeit von Generalunternehmern trotz fleißigster Werkstattarbeit, das Fehlen jeder Kapitalbildung im Sinne fortschrittlicher Werkstattausbildung, mangelnder Nachwuchs, Abwanderung der ausgebildeten Krafte in Erwerbszweigen mit hoheren Löhnen u. a. Die wesentlichen Gründe zu diesem wirtschaftlichen, fachlichen und berufssittlichen Verfall waren die Kalkulationsunfahigkeit des Handwerksmeisters, mit der Zerrüttung der Preiswirtschaft durch unzulangliche Kostenveranschlagung der einzelnen Stadien des Produktionsprozesses, ein zunehmender Qualitatsverfall, überstürzte Einführung von Werkzeugmaschinen. Nebenumstande mochten etwa die Handhabung des Submissionswesens in einzelnen Fachgebieten sein. Vielfach hatte die ganze „Ehrbarkeit" des Handwerks im alten Sinne aufgehort. Ganz besonders aber trug an dem Niedergang aber das Verhaltnis der Meister zueinander und zur Berufsorganisation bei. Als Ausfluß der damals verbreiteten vielfach heute noch wirkenden Geistesrichtung des krassesten Individualismus erblickte man im Berufsangehorigen den gefährlichsten Feind, von dem sich geschaftlich so scharf als moglich abzuschließen die Klugheit zu gebieten schien. Zwar gab es seit Ende des alten Jahrhunderts die neuen Innungen, aber sie blieben zum großen Teil ohne lebendigen Inhalt, wurden als Geselligkeitsvereine genommen und haben der Not des Handwerks nicht zu steuern vermocht. Es ergab sich, daß ein Berufsstand sich durch bewußt freiwilligen Zusammenschluß seiner Glieder herausbilden muß, um fruchtbar wirken zu konnen.

Auf diesem Tiefstand des deutschen Handwerks setzt die berufsfachliche Selbsthilfe ein, die erst in jüngster Gegenwart zum eigenen Selbstbewußtsein gekommen ist. Der Weg war ein langer. Er war nur beschreitbar durch einen volligen Gesinnungswandel, durch die Umstellung von konkurrenzangstlicher Selbstgenügsamkeit zum Bewußtsein beruflicher Zusammengehörigkeit und Schicksalsverbundenheit aller Angehörigen desselben Faches, wie es in den mittelalterlichen Innungen der Fall gewesen war. — Nachdem die Nutzlosigkeit von Klagen und Petitionen wirtschaftlichem Elend gegenuber sich einmal erwiesen hatte, konnte diese Selbsthilfe nur in gemeinsamer Arbeit und im Zusammenschluß liegen. Die Ziele dieses Zusammenschlusses mußten sein:

1. die wirtschaftliche und soziale Selbstandigkeit des handwerklichen Klein- und Mittelbetriebes wieder herzustellen,

übersteigenden Ausfuhr die einzige Möglichkeit für eine Aktivierung der Handelsbilanz erblickte, hat unter Zdziechowski, der sich zum Vollstrecker der Grabskischen Wirtschaftspolitik herausspielte, vollkommen Bankerott erlitten, da es sich zeigte, daß neben rein handelspolitischen Faktoren auch noch die Frage der Deckung für die Währung und vor allem das Vertrauen des Auslandes in die Beständigkeit der Valuta ausschlaggebend sei. Trotz der gewaltigen, vielfach bis 100 Millionen Złoty ansteigenden Aktivüberschüsse der Handelsbilanz in den vergangenen Monaten als Folge des Kontigentierungssystems konnte der Złoty, dessen Deckung ständig sank, gegen das Mißtrauen des Auslandes in der Gesamtwirtschaftslage sich doch nicht behaupten. Die forcierte Ausfuhr der Ernte bis fast zur Entblößung des eigenen Landes von Nahrungsmitteln hat die Aktivität der Handelsbilanz wohl errungen, doch zeigt sie, seitdem sich die Aus- und Einfuhrverhältnisse wieder der wirklichen wirtschaftlichen Lage angepaßt haben, einen ständigen Niedergang. Man wird sich endlich einmal von dem ewigen Experimentieren, von den künstlichen Eingriffen in die Wirtschaftsentwicklung und vor allem von der Politisierung der Wirtschaftsprobleme losmachen und zu einem normalen Warenaustausch mit den Nachbarstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelangen müssen. Bekanntlich hat die Durchkreuzung der Handelsverträge mit der Tschechoslowakei und Österreich durch das Kontingentierungssystem, das einer einseitigen Kündigung, richtiger, einer einseitigen Ausnützung der durch die Handelsverträge erlangten Vorteile gleichkam, das Vertrauen des Auslandes in die wirtschaftliche Festigkeit Polens stark erschüttert und viel zum Verfall des Złoty beigetragen.

Die brennendste Frage, die die neue Regierung zu lösen haben wird, ist jedoch der möglichst rasche Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland. Die Neuordnung der politischen Verhältnisse bereitet eine günstige Wendung in den deutsch-polnischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen vor. Der nun fast seit einem Jahr zwischen Deutschland und Polen geführte Wirtschaftskrieg entsprang neben wirtschaftlichen Beweggründen den Bestrebungen der in Polen damals maßgebenden Rechtskreise, eine friedliche Zusammenarbeit der beiden wirtschaftlich so eng verknüpften Nachbarländer auf lange Sicht unmöglich zu machen. Die deutsche Ausfuhr nach Polen betrug im letzten Jahr vor dem Zollkrieg mehr als 600 Millionen Złoty und die polnische Ausfuhr nach Deutschland bewegte sich auf ungefähr gleicher Höhe. Selbst im zehnten Monat des Zollkrieges, im April dieses Jahres steht Deutschland in der polnischen Ausfuhr mit 30 Millionen Złoty an erster Stelle. Das Verständnis für die wirtschaftlich so innigen Zusammenhänge zwischen den beiden Staaten ist in den Kreisen, die heute die Führung in Polen haben, sehr lebhaft. Die außerordentlich schwierige Lage Polens, in die es im Zusammenhang mit dem Zollkrieg geraten ist, wird auf polnischer Seite nunmehr vielleicht doch geeignete Verhandlungsgrundlagen schaffen, um zu einem beiden Teilen gerecht werdenden Abschluß zu kommen. Mit der Beendigung des Wirtschaftskrieges mit Deutschland steht und fällt die endgültige Sanierung Polens.

Steuerwesen.

Vergünstigungen in Einkommen- und Umsatzsteuer.

Das Finanzministerium hat aufgeklärt, daß die Anordnungen des Ministeriums, herausgegeben am 5. März d. Js., in Sachen Vergünstigung bei Einzahlung von Rückständen der Einkommen- und Gewerbesteuer, sich nicht beziehen auf Rückstände aus Titeln laufender monatlicher und vierteljähriger Vorausazhlungen à Konto der Umsatzsteuer.

Vergünstigungen in der Umsatzsteuer bei Export.

Das Finanzministerium bringt in Erinnerung, daß der Export nachfolgender Artikel gänzlich von der Umsatzsteuer befreit ist:

Grubenhölzer, Telegraphenstangen, Steinkohle und Briketts, Steinsalz, Erdwachs, Dolomit, roh und gebrannt, Papierholz mit Ausnahme von Espenholz, desgleichen Zuckerrübensamen, Gras, Gemüse- und Getreide. Sodann wird bemerkt, daß auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 550) ebenfalls vom 1. Juli 1925 ab von der Umsatzsteuer befreit ist der Export jeglicher Gattung von Halb- und Ganzfabrikaten. Nachweise der Ausfuhr ins Ausland ist jeder Exporteur verpflichtet, unter eventuellen Verlust des Rechts auf obige Vergünstigung, vor Ablauf von 2 Monaten den Finanzbehörden vorzulegen. Sofern Sämereien in Frage kommen, hat der Exporteur eine Bescheinigung der Samenverbände (Landwirtschaftskammer, Samenabteilung, Landw. Vereine) vorzulegen, daß wirklich Selektivsamen exportiert worden sind.

Prüfung der Berufungen gegen die Umsatzsteuerveranlagung für das II. Halbjahr 1925.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer für das II. Halbjahr 1925 gelangte zum ersten Male gemäß den Vorschriften des neuen Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 (Dz. Ustaw R. P. Nr. 79, Pos. 550) zur Anwendung, weswegen in gewissen Fällen Unrechtmäßigkeiten in den erfolgten Veranlagungen vorgekommen sein können. Sind bei der

2. durch geeignete Organisationen die dezentralisierte Produktion dieser Kleinbetriebe dem Massenbedarf der Volkswirtschaft anzupassen,
3. die berufliche Fachausbildung der Lehrlinge zu überwachen,
4. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu berufsfachlicher Gemeinschaftsarbeit zusammen zu bringen und sie schließlich
5. in einer Werkgemeinschaft mehrerer handwerklicher rufsfächer gipfeln zu lassen.

Für uns Auslandsdeutsche ist von Bedeutung, daß der Anfang dieser Bewegung, der die Zukunft deutscher Arbeit gehören wird, von ihren Hauptvertretern bewußt unter den Gedanken der Selbsthilfe gestellt wurde. Es wurde von ihren Führern gefordert, die Hoffnung auf Hilfe von außen aufzugeben, da Staatshilfe nur eine Nebenrolle spielen könne, und das Handwerk aus sich selbst durch einen neuen gesunden Aufbau wieder aufleben müsse. So stand die Selbstverwaltung im Vordergrund. Es folgten nun jahrelange heftige Hemmungen durch Anfeindungen aus dem Lager der alten. Dabei ging doch die planmäßige Arbeit vorwärts. Sie ging Schritt für Schritt zu einer Wiederherstellung geordneter Preiswirtschaft, schaffte eine einheitliche Kalkulationsgrundlage, stellte einen Normalpreistarif auf. Es konnten angemessene Preise durchgesetzt werden. Offertenzentrale und Schutzverbände wurden gegründet. Hand in Hand damit ging die Hebung der Werktüchtigkeit und ganz besonderes Gewicht wurde auf die Verbesserung der Qualität gelegt. So schreibt eine Fachzeitschrift 1910: „unsere ganze Bewegung hat nur dann einen Grund und Berechtigung, wenn es ihr Wille und Ziel ist, die Qualität unserer Arbeiten zu heben.“ Schließlich wurde die Forderung der Gemeinschaftsproduktion in Angriff genommen. Und hier kommen wir zu Gedanken und Aufgaben, die gerade für den auslanddeutschen Handwerker von Bedeutung sein dürften. Es ist hierbei zu erinnern: das Wesen der Selbsthilfe war, durch den Gemeinschaftsgedanken den Preisunterbietungskampf in einen Wettkampf um die beste Leistung zu überführen. Von hier aus war es ein weiterer Schritt durch Zusammenfassung auch die Klein- und Mittelbetriebe in die Lage zu versetzen, mit Großabnehmern in Verkehr zu treten. Und so erwuchsen auf diesem Gebiet aus losen Arbeitsgemeinschaften, die nur mangelhaft liefern konnten, Schutzverbände, „Werkvereinigungen“, Gesamtbetriebe angeschlossener Einzelbetriebe desselben Berufszweiges. In folgerichtigem Aufbau vermochten sie sich zu Großproduzenten auszuwachsen und Großlieferanten gegenüber als Großkonsumenten aufzutreten. Waren diese Werkvereinigungen der Zusammenschluß von Betrieben des gleichen Berufsfaches, so ging die Reformbewegung weiter, durch Gemeinschaftsarbeit verschiedener handwerklicher Berufsfächer in Lieferungsverbänden auch den größten Produktionsaufgaben gewachsen zu sein. Nebenbei ein Entwicklungsgang, der für das deutsche Handwerk in Polen von nicht geringer Bedeutung sein dürfte. Hier erwachsen wieder neue Aufgaben der Selbsthilfe in der Finanzierung der gemeinsam übernommenen Aufträge, in der Materialbeschaffung und dergleichen.

Der Leser wird fragen inwiefern diese Entwicklung als eine berufsständische anzusprechen ist, da sie die Entwicklung des Gewerbes in den letzten zwanzig Jahren allgemein darstellt. Dem ist zu antworten, daß in der Tat der Aufschwung des Gewerbes allein der berufsfachlichen Selbsthilfe zu danken ist, daß aber die Bewegung noch nicht abgeschlossen, am Ende ist und ihre Möglichkeiten erschöpft hat, sondern daß gegenwärtig diese Selbsthilfe, die vom kleinen täglichen Notstand ausgegangen ist, auf der Entwicklungsstufe anlangte, wo sie sich ihrer geistigen Grundlage bewußt und ins Große hinaus wirken muß, um ihre ganze Wirkungsmöglichkeit zu erschöpfen. Über diesen berufsständischen Aufbau im großen, der sich anschickt zwar nicht die Berufsklasse durch den Berufsstand zu ersetzen, aber die Wirtschaft der Gegenwart in neue Formen zu führen, wäre später einmal zu berichten. Für den Augenblick sind die Folgerungen wichtig, daß die Hebung der Qualität unserer Arbeit, die Erziehung unseres Nachwuchses, die Bildung von Werkgemeinschaften, die berufssittliche Erziehung, die nächstliegenden Aufgaben der berufsständischen Bewegung ausmachen.

Veranlagung ungesetzmassige Steuersätze angewandt worden, so hat der Steuerzahler das Recht, die Durchführung der Vorprüfung der Berufung zu fordern und das zustandige Finanzamt zu bitten, die Zwangsvollstreckung bis auf den zufallenden Betrag zu beschränken.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, die Vorprüfung der Berufungen durchzuführen und nach Maßgabe der durchgeführten Nachforschungen die Zwangsvollstreckung bis auf den von den deklarierten Umsatzsummen zufallenden Betrag zu beschränken, die zu diesem Zweck provisorisch korrigiert worden sind. In Fallen, in denen die Anwendung ungesetzmassiger Steuersätze nachgewiesen wird, sind diese den gesetzmaßigen Satzen anzupassen.

Zur Beurteilung der in der Berufung geltend gemachten Einwendungen hat der Vorsitzende der Kommission ein Sachverstandigengutachten der betreffenden Branche aus der Mitte der durch die örtlichen Organisationen rekommandierten Personen bzw. anderer vertrauenswurdiger Personen einzuholen.

Vermögenssteuer.

Das Finanzministerium erinnert, daß mit Ende Mai d. Js. der Termin zur Zahlung der neuen Rate der Vermogenssteuer in Höhe des verbliebenen Teils (drei Viertel) des Unterschiedes zwischen drei definitiven Raten (bei Steuerpflichtigen von der 5. Stufe aufwarts der I. Kontinentalgruppe — 60 Prozent dieser Raten- und getätigten Einzahlungen in Form von Vorschuß, in provisorischen Raten der Vermogenssteuer) abgelaufen ist. Haus- bzw. Grundbesitzer, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, mußten bis zum 15. Mai dieses Jahres die zweite von den vier in diesem Jahre fälligen Raten einzahlen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß unverzuglich nach Ablauf der obigen Zahlungstermine die Finanzbehorden zur zwangsweisen Einziehung der im Mai und vorher fällig gewesenen Raten schreiten werden.

Schatzungsnormen zur Einschatzung der Einkommensteuer für Handels- und gewerbliche Unternehmungen sowie die selbstandigen freien Berufe für das Steuerjahr 1926.

Wir entnehmen dem offiziosen „Przemysl i Handel“: Um eine moglichst gleichmaßige Veranlagung zur Einkomensteuer herbeizufuhren, hat das Finanzministerium in einer Rundverfügung vom 31. Marz d. Js. den Veranlagungskommissionen Schätzungsnormen bekanntgegeben, deren sie sich bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1926 bedienen sollen, falls das Einkommen nicht buchmaßig nachgewiesen werden kann. Die bekanntgegebenen Normen sind nicht bindend, geben jedoch Anhaltspunkte zur moglichst zutreffenden Veranlagung und konnen auch den ortlichen Verhältnissen angepaßt werden. Diese Normen sind durch die berufenen Behorden (Berufungskommissionen) ermittelt und in Bruchform angegeben. Die erste Zahl zeigt den Reinverdienst im Großhandel, die zweite denjenigen im Kleinhandel an.

A. Warenhandelsunternehmungen.

Apotheken	—/30
Apothekerläden	8/20
Seifenfabriken	—/12
Spezialverkauf:	
chemischer Artikel	6/12
Seife und Lichte	5/10
Naphtha, Mineralole und Schmierfett	5/10
Parfüme und kosmetische Artikel	8/25
Heizmaterialienlager	5/10
Baumaterialienlager	5/10
Verkauf von Holzfabrikaten	8/12
Verkauf von Korbfabrikaten	8/15
Luxusmobellager	—/20
Lager von Mobeln des ersten Bedarfs	5/15
Verkauf:	
von Pelzen	9/20
Pelzkonfektion	9/18
Leder	5/10
Schäften	7/10
Schuhwaren	7/12
Schusterartikeln	7/12
Sattlerartikeln	7/12
Leder-Galanteriewaren	7/13
Haaren und Borsten	8/15
Haar- und Borstenfabrikaten	7/12
Federn und Daunen	8/12
Eisen	4/8
Eisengalanteriewaren und Emaillefabrikaten	6/12
Glas	6/12
Fabrikaten aus Glas, Fayence, Porzellan, Majolika	8/15
Landw. Maschinen und Werkzeugen	5/10
optischen und chirurgischen Instrumenten	9/18
photgraphischen Artikeln	9/18
elektrotechn. Artikeln	7/15
techn. Geraten	7/12
Automobilen, Motorrädern, Fahrrädern und Ersatzteilen für diese	—/15
Equipagen und alle Arten von Wagen	—/12
Gummiwaren	7/15
Manufakturwaren	5/10
fertigen Anzügen	6/12
Herren- und Damenkonfektion	6/15
Tüll, Spitzen und Stickereien	8/18
Schneiderzutaten	5/12
Mützen und Hüten	7/15
Damenhüten	[illegible]
Galanteriewarengeschaften	7/12
Verkauf:	
von Papier und Kanzleiartikeln	5/12
Tapeten	6/15
Juweliergeschäften	—/13
Uhrmachergeschäften	8/15
Verkauf:	
von Altertümern	—/25
Seiler- und Jutefabrikaten	5/12
musikalischen Instrumenten	8/18
Fortepianos und Pianinos	—/15
Geschäfte:	
Lebensmittel (Kleinverkauf)	5/10
Kolonialwaren	4/10
Kolonialwaren und Gastronomie	5/12
Kolonialwaren mit Wein- und Branntweinverkauf	6/15
Verkauf:	
von Branntweinen und Weinen	7/12
Fleisch	4/10
Wurstfabrikaten	7/15
Fischen	7/15
Gemüse	4/12
Sodawasser, Früchten und Delikatessen	7/15
Eiern und Molkereiwaren	4/10
Brot	3/7
Backwaren aller Art	5/10
Konditorwaren	8/18
Getreide	2/6
Mehl und Grütze	3/6
Viehfutter	3/8
Samen	5/12
lebenden Blumen	10/20

B. Andere Handelsunternehmungen.

Hotels	25
Möbl. Zimmer	25
Pensionate	20
Restaurationen mit Branntweinausschank	25
Restaurationen ohne Branntweinausschank	15
Speisewirtschaften	10
Konditoreien	18
Kaffeehäuser, Molkereien und Teestuben	15
Badeanstalten und Wannenbäder	15
Billardtische	30
Lichtspieltheater (vom Umsatz ohne Einrechnung der Lustbarkeitssteuer)	20
Begräbnisinstitute	30
Bittburos	60
Annoncenbüros	20
Arbeitsvermittlungsbüros	50
Kommiss.-Agenturhäuser und -Kontore	60
Expeditions- und Speditionshäuser und -Kontore	20

C. Gewerbeunternehmungen.

Brotbackereien	6
Backen aller Arten von Gebäck	8
Zuckerwarenfabriken	12
Pfefferkuchenfabriken	12
Wurstfabriken	12
Konservenfabriken	9
Brennereien	6
Rektifizierungsanstalten	8
Branntwein- und Likorfabriken	10
Hefefabriken	10
Metfabriken	12
Brauereien	9
Essigfabriken	10
Stärkefabriken	9
Kunstwasserfabriken	18
Ölmühlen	6
Wassermühlen	
beim Ausmahlen eigenen Getreides	8
beim Ausmahlen fremden Getreides	30
Dampfmühlen	
beim Ausmahlen eigenen Getreides	4
beim Ausmahlen fremden Getreides	20
Ziegeleien	10
Kalkfabriken	12
Glashutten	10
Schuhwarenfabriken	15
Mechanische Schuhwarenfabriken	8
Schäftewerkstätten	15
Gerbereien	10
Schneiderwerkstätten	15
Kürschnereien	25
Trikotagenfabriken	12
Arbeitsanstalten für	

Wäsche	15
Mützen und Hüte	15
Korsetts	18
Damenhüte	25
Federn und künstliche Blumen	25
Spinnereien	8
Webereien	10
Färbereien	10
Waschanstalten	20
Seilerwarenfabriken	12
Böttchereien und Stellmachereien	12
Möbeltischlereien	20
Bauunternehmen	10
Schneidemühlen	10
Fabriken chemischer Artikel	12
Sattlereien	15
Werkstätten für Ledergalanteriewaren	18
Schmiede- und Schlosserwerkstätten	12
Klempnereien	12
Mechan. Werkstätten	15
Friseuranstalten	30
Druckereien	12
Droschkengewerbe	20
Buchbindereien	12
Keramische Fabriken	10
D. Persönl. gewerbl. Beschäftigungen.	
Expediteure	60
Börsenmakler	60
Geschäftsvermittler	70
E. Freie Berufe.	
Ärzte	75
Dentisten	50
Tierärzte	70
Heilgehilfen	70
Rechtsanwälte	70
Notare	60
Rechtsverteidiger	75
Künstler	50
Architekten	60
Ingenieure	60
Techniker	60

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ursprungs-Zeugnisse bei Ausfuhr von Getreide und Schotenfrüchten nach der Tschechoslowakei.

Im Einverständnis mit der Verfügung des Tschechoslowakischen Handelsministeriums vom 17. April d. Js. müssen folgende Artikel, die nach der Tschechoslowakei zur Ausfuhr gelangen, mit Ursprungs-Zeugnis versehen sein:

1. Weizen,
2. Roggen,
3. Gerste,
4. Hafer,
5. Mais,
6. Buchweizen,
7. Hirse,
8. Malz,
9. Türk. Bohnen,
10. Saubohnen, Erbsen, Linsen,
11. Wicken, Lupinen,
12. Mehl- und Mehlprodukte als: Graupen, Grütze, Grieß aus Getreide und Schotenpflanzen.

Mit der Herausgabe der diesbezüglichen Bescheinigungen sind für die Wojewodschaften Posen und Pommerellen die Handelskammern in Posen, Graudenz, Bromberg und Thorn beauftragt.

Die durch die genannten Institute ausgestellten Bescheinigungen müssen durch das Tschechoslowakische Konsulat in Polen visiert werden.

Zölle.

Zu den Verhandlungen mit Deutschland.

Die zwischen den deutschen und polnischen Vertretern seit dem 20. Mai täglich stattfindenden mehrstündigen Verhandlungen betreffen, wie die „Industrie- und Handelszeitung" erfährt, nach wie vor die Besprechungen der einzelnen Positionen der beiderseitigen Zollwunschlisten. Die Zugeständnisse und die Grenzen des Entgegenkommens, zu denen man auf beiden Seiten bis zu einem gewissen Grade geneigt ist, haben naturgemäß nur einen vorläufigen Charakter und machen weitere Besprechungen mit den daran interessierten Industrien notwendig. Schon aus diesem Grund lassen sich irgendwelche Schlüsse auf ein endgültiges Ergebnis der Verhandlungen keineswegs ziehen. Es kommt aber, wie schon wiederholt betont, hinzu, daß die beiderseitigen Kommissionen, die sich mit der Erörterung der allgemeinen Fragen zu befassen haben, überhaupt noch nicht zusammengekommen sind. Die zu diesem Zweck eingesetzte polnische Delegation ist trotz aller Anregungen von deutscher Seite bisher in Berlin noch nicht erschienen.

Wird der polnische Zolltarif valorisiert?

Die Frage der Valorisierung der polnischen Zölle taucht aufs neue auf. Für die nächste Woche sind in dieser Hinsicht wieder Beratungen der Regierungskommission vorgesehen. Die politischen Ereignisse der letzten Zeit haben die Frage der Valorisierung der Zölle für eine kurze Zeit in den Hintergrund gedrängt. Jetzt aber wird, wie die Warschauer Blätter melden, die Entscheidung in nächster Zeit gefällt werden. Es gibt drei Eventualitäten zu der Lösung der Frage: 1. Die Zölle werden in Goldzloty berechnet und in Papierzloty zum Tageskurs gezahlt. 2. Der Zolltarif wird jetzt um 50 Prozent erhöht und jeden Monat aufs neue revidiert. 3. Die Erhöhung der Zölle wird nicht für alle Waren die gleiche sein, sondern für einige Waren wird der Zolltarif mehr, für andere Waren weniger erhöht.

In den Regierungskreisen gibt es Anhänger von jedem dieser Vorschläge. Welcher von ihnen durchgehen wird, ist schwer zu sagen; aber es ist höchstwahrscheinlich, daß der Zolltarif in nächster Zeit erhöht werden wird.

Zur Zollerhöhung in Litauen.

Die Verordnung des Finanzministers K a r v i s l e s lautet: Unter Hinweis auf den § 221 des Einfuhrzolltarifes bestimme ich hiermit, daß ab 25. Juni 1926 der Zolltarif für alle Waren erhöht wird, die aus Ländern stammen, mit denen Litauen k e i n e b e s t i m m t e n H a n d e l s - a b m a c h u n g e n hat. Die Zollerhöhung beträgt 30%. Die Ausführungsbestimmungen dazu lauten:

1. Diese Verordnung trifft nicht zu für Waren, die aus folgenden Ländern stammen: Vereinigten Staaten von Amerika, England, Tschechoslowakei, Dänemark, Island, Lettland, Norwegen, Holland, Schweden, Schweiz und Deutschland. Die Umpackung und die Vereinigung von einzelnen Teilen zu ganzen Sachen ändert nicht die Abstammung der Waren.

2. Auf Waren, welche aus anderen Ländern stammen, oder für welche kein Ursprungszeugnis beigefügt ist, werden zum bestehenden Zoll 30% hinzugeschlagen. Ausnahmen werden im Punkt 5 bestimmt.

3. Die Abstammung der Waren wird festgestellt durch Ursprungszeugnisse oder andere Dokumente, z. B. Rechnungen, Konossemente und Deklarationen von Importeuren. In den Abstammungsdokumenten und in allen anderen Dokumenten müssen angegeben werden: der Name des Absenders und sein Wohnort, der Name des Empfängers und sein Wohnort, Spezifikation der Waren, Zeichen und Nummern der Waren, die Zahl der Sendungen, die Art der Verpackung, das Gewicht der Waren brutto und netto, der Wert der Waren, Ort und Datum der Ausstellung der Dokumente. Die Dokumente müssen die Unterschriften der Personen oder Anstalten besitzen, die sie ausgestellt haben, und einen Stempel.

4. Wenn die Dokumente herausgegeben werden durch andere Anstalten oder Personen, wie der litauischen diplomatischen oder konsularen Anstalten im Auslande, müssen sie durch die litauischen Gesandschaften oder Konsulate beglaubigt werden, es sei denn, daß wegen dieser Frage ein besonderes Abkommen mit einem Staate getroffen ist.

5. Abstammungsdokumente werden nicht gefordert:

In Fällen, in welchen interessierte Personen auf die Privilegien verzichten, die mit den Abstammungsdokumenten verbunden sind.

Wenn die Natur der Waren oder andere Zeichen klar und unzweifelhaft die Abstammung bestätigen.

Wenn ein Passagier durch das Zollamt Waren zum persönlichen Gebrauch mit sich führt, nicht mehr, wie im Werte von 100 Lit.

6. Die Abstammungsdokumente müssen dem Zollamt spätestens an dem Tage zugestellt werden, an welchem die zollamtliche Abfertigung vorgenommen werden soll.

7. Auf Grund der Dokumente können die Waren auch partieweise eingeführt werden, doch nur in der Zeit, in welcher die Dokumente Gültigkeit haben.

8. Ein Abstammungsdokument hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Nach dieser Zeit kann bei dem Handelsdepartement eine Prolongierung vorgenommen werden.

9. Ist der Importeur nicht in der Lage, auf Grund wichtiger Ursachen die Dokumente rechtzeitig zuzustellen, laut dem § 6, so kann das Handelsdepartement den Termin gegen zu stellende Kaution verlängern.

10. Erkennt das Zollamt die zugestellten Dokumente nicht als richtig an, wird dieser Streitfall nach den § 63 und 66 des litauischen Zollamtsgesetzes gelöst.

11. Bei Postsendungen sind keine Abstammungsdokumente nötig. Hier wird die Abstammung durch die Begleitdokumente der Post oder andere unzweifelhafte Beweise festgestellt.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Kursberechnung bei der Einlösung ausländischer Wechsel in Polen.

Eine wesentliche Entscheidung ist neuerdings von dem Krakauer Appellationsgericht auf die Berufung einer Wiener Firma gefällt worden. Nach der bisherigen Praxis der polnischen Gerichte wurde bei der Einlösung der auf ausländische Valuta lautenden Wechsel (sofern keine Zahlung in effektiver Valuta vereinbart worden ist) der amtliche Kurs des Zloty zugrunde gelegt, der sowohl von dem tatsächlichen Kurs im privaten Inlandsverkehr, als auch von den ausländischen Börsennotierungen abwich und somit Kursverluste für die ausländischen Wechselbesitzer nach sich zog. Im Gegensatz hierzu besagt nun die Entscheidung des Krakauer Appellationsgerichts vom 21. April 1926, daß die Bezahlung der auf fremde Valuten lautenden Wechsel g e m ä ß d e m t a t s ä c h l i c h e n W e r t der betreffenden Valuten zu erfolgen hat.

In der Begründung heißt es, daß die polnische Wechselordnung den

Begriff „amtlicher Kurs" nicht kennt, vielmehr die Bewertung der Fremdvaluten auf die Handelsgebräuche des Zahlungsortes gründet. Der Schuldner habe die Auslandsvaluta entsprechend ihrem tatsächlichen Werte und nicht unter Zugrundelegung eines auf Fiktion beruhenden Wertes zu bezahlen; der Gläubiger habe das Recht, einen Gegenwert der fremden Valuta in der Zlotywährung zu erhalten, der der Auslandsvaluta entsprechen würde. Es erscheine auch mit Rücksicht auf eine Erleichterung der Handelsbeziehungen zum Auslande als geboten, daß der Schuldner die Auslandsvaluta unter Zugrundelegung ihres tatsächlichen Kurses bezahlen soll, der naturgemäß von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage in bezug auf die betreffende Auslandsvaluta am Zahlungsort und nicht vom amtlichen Kurs abhängig sei, der im entscheidenden Augenblick keinen tatsächlichen Kurs darstelle. Die Stellungnahme des Obersten Gerichts in Warschau zu der Krakauer Entscheidung steht noch aus.

Inkasso in Polen.

Zu wessen Lasten gehen Verluste durch die Inkassobank?

Verschiedene Danziger Firmen sollen dadurch zu Schaden gekommen sein, daß sie ihre nach Polen verkaufte Ware an eine polnische Bank — es handelt sich immer um dieselbe Großbank — mit dem Auftrage gesandt hatten, die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises dem Käufer oder seinem Abkäufer auszuhändigen, daß der Kaufpreis auch gegen die Ware an die Bank gezahlt war, diese aber den Betrag nicht an den Danziger Verkäufer abführte, sondern inzwischen in Zahlungsschwierigkeiten geriet. Kann sich der Verkäufer wegen seines Schadens an den Käufer halten oder ist dieser durch Zahlung an die Bank endgültig befreit?

Die Beantwortung bietet keine Schwierigkeiten, wenn die mit dem Inkasso beauftragte Bank allein vom Verkäufer ausgewählt und deshalb als seine Vertrauensperson anzusehen ist. „Wo du deinen Glauben gelassen hast, mußt du ihn suchen." So lag der Fall regelmäßig in der Inflationszeit, wo das wirtschaftliche Übergewicht beim Verkäufer, dem Sachbesitzer, lag, der dem Käufer seine Bedingungen aufnötigen konnte und deshalb seine eigene oder eine zwar fremde, aber ihm ganz sicher erscheinende Bank als die Stelle bestimmte, bei der Akkreditiv zu gestellen oder die Ware bzw. die Legitimationspapiere gegen Bezahlung in Empfang zu nehmen waren. „Alles fließt". Das wirtschaftliche Übergewicht ist heute beim Käufer. Das hat dazu geführt, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber auf einer bestimmten Inkassobank bestehen kann ohne Rücksicht auf dessen Interessen und Wünsche. Diese Entwicklung muß als höchst unerwünscht bezeichnet werden, da sie den Sinn der Einrichtung, die die Sicherung des Verkäufers bezweckt, auf den Kopf stellt.

Sehr bezeichnend ist ein kürzlich von der 1. Kammer für Handelssachen des Danziger Landgerichts entschiedener Fall: Im Vertrage war vereinbart „Bankinkasso bei einer polnischen Großbank innerhalb acht Tagen ab Verladedatum". Gegen die vom Käufer namhaft gemachte Bank äußerte der Verkäufer zunächst Bedenken, weil die Bank als schwach gelte, fügte sich aber, als der Käufer schrieb, sein Abnehmer bestehe auf der bezeichneten Bank, widrigenfalls er auf den Kauf verzichte. Den von der Bank eingezogenen Betrag hat der Verkäufer nicht erhalten.

Zweifellos haftet der Käufer dem Verkäufer dann, wenn er den Kaufpreis der Bank in dem Bewußtsein in die Hand gespielt hat, daß er von dort nicht zum Verkäufer gelangen werde. Man wird weitergehend eine vertragliche Haftung des Käufers auch für Fahrlässigkeit annehmen dürfen. Sehr selten aber wird der Verkäufer imstande sein, einen solchen Sachverhalt nachzuweisen. In dem erwähnten Prozeß hat die 1. Kammer für Handelssachen unter Anerkennung des Grundsatzes, daß der Verkäufer und nicht der Käufer für die Inkassobank einzustehen habe, dennoch den Käufer zur nochmaligen Zahlung des Kaufpreises verurteilt, weil er nach der ganz besonderen Lage des Falles die Gewähr dafür übernommen habe, daß das Inkasso glatt verlaufen werde. Mit viel weitgehenderer Begründung ist der Verein der Königsberger Händler mit Getreide, Saaten, Futter- und Düngemittel und Mühlenfabrikaten in einem „Urteil" vom 23. Januar 1926 zur Verurteilung eines Käufers gelangt, der bei der Vertragsbedingung „Inkasso bei einer polnischen Bank" dem Verkäufer die in Frage kommende Bank als Verladeadresse aufgegeben hatte. Das Urteil meint, „nach deutschem Rechtsbrauche sei in diesem Falle der Käufer selbstschuldnerisch haftbar".

Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der ersten Kammer die hiesige dritte Kammer für Handelssachen in einem Urteil vom 9. Februar 1926. Auch hier war die Bank vom Käufer benannt. Der Verkäufer, der ihr unbedenklich den Inkassoauftrag erteilt hatte, ist mit seinem Klageanspruch gegen den Käufer auf nochmalige Zahlung des Kaufpreises abgewiesen worden. Auf den gleichen Standpunkt hat sich das Schiedsgericht des Vereins der Danziger Getreide- und Warengroßhändler in zwei Schiedssprüchen vom 5. Oktober 1925 und 3 November 1925 gestellt. In ersterem Spruche wird ausgeführt, die Verkäuferin habe sich mit der von der Käuferin als Inkassostelle gewählten Bank einverstanden erklärt; dadurch sei die Bank Beauftragte der klagenden Verkäuferin geworden und letztere dafür verantwortlich, wenn die Bank den Kaufpreis nicht an sie abführe. Eine im Schlußschein getroffene Vereinbarung, daß Danzig Erfüllungsort sei, sei durch die Einigung der Parteien über die polnische Inkassostelle abgeändert worden. Diesen Ausführungen hat sich das Oberschiedsgericht in seinem Spruche vom 8. Februar 1926 angeschlossen und die Berufung der Verkäuferin zurückgewiesen.

Urteile des Danziger Obergerichts, die zu der Frage Stellung nehmen, liegen bisher nicht vor.

Sittlichkeit und Alkohol.

Von Professor **Dr. Gerhard Budde.**

Die polnische Presse meldet, daß die Regierung beabsichtige, das Verbot des Alkoholausschankes an Sonn- und Feiertagen aufzuheben. Die nachstehenden Ausführungen dürften daher von Interesse sein. D. Red.

Die entschiedenen Anti-Alkoholkreise wollen nicht aufhören, die Behauptung von der „Unsittlichkeit" des Alkoholgenusses auch weiterhin zu propagieren. Aus diesem Grunde dürfte eine Betrachtung über „Sittlichkeit und Alkohol" doch noch zeitgemäß sein.

Es würde vergeblich sein, zu bestreiten, daß ein übermässiger Alkoholgenuß von altersher oft großen Schaden gestiftet und die Sittlichkeit in gefährlicher Weise untergraben hat. Auch ist nicht zu leugnen, daß diese bedenkliche Erscheinung nach dem Weltkriege in besonders bedrohlicher Form hervorgetreten ist. Zahlreiche Krankheiten, Verbrechen an Leben und Eigentum, wirtschaftlicher Ruin und Zerstörung des Familienglücks sind auf das Konto dieses Lasters zu setzen. Deshalb ist es die Pflicht der Gesellschaft und des Staates, mit allen Mitteln gegen den Alkoholmißbrauch vorzugehen und besonders die heranwachsende Jugend vor seinen schlimmen Folgen zu bewahren. Darüber kann bei vorurteilslosen und um das Wohl des Volkes besorgten Menschen keinerlei Zweifel bestehen.

Es geht aber zu weit, wenn, weil oft mit dem Alkoholgenuß Mißbrauch getrieben wird, verlangt wird, daß nun auch ein mässiger Alkoholgenuß von Staatswegen verboten werden soll, und wenn behauptet wird, daß auch dieser den Forderungen der Sittlichkeit widerspreche.

Ein solches Verbot würde einen Eingriff in die persönliche Freiheit auch ernster und sittlicher Menschen bedeuten, und ein derartiger Eingriff steht dem Staate nicht zu. Der sittliche Mensch kann sich die Maßstäbe seines Handelns nicht von der Gesellschaft und dem Staate vorschreiben lassen, sondern er entnimmt sie dem Sittengesetz. Mit diesem steht aber ein mässiger Alkoholgenuß nicht im Widerspruch.

Daß beweist schon die Stellung, die große Persönlichkeiten der Vergangenheit, vor allem anerkannte Koryphäen der Moral, in ihrem eigenen Leben zu dem Alkoholgenuß eingenommen haben. Zu den Koryphäen der Moral darf man wohl sicherlich Männer wie Luther und Kant rechnen. Luther hat sich aber gern im Familien- und Freundeskreise bei einem guten Trunk von den schweren Kämpfen, in die die Sorge um sein und seiner Mitmenschen Seelenheil ihn verwickelt hatte, erholt und die Kanne Einbecker Bier, die ihm im Augenblick größter Gefahr von befreundeter Seite überreicht wurde, nicht zurückgewiesen. Und Kant, der Philosoph der Pflicht und des kategorischen Imperatives, pflegte gern einen kleinen Kreis seiner näheren Freunde zum Mittagessen um sich zu sammeln, wobei ein Gläschen Wein wohl meistens nicht gefehlt hatte. Luther und Kant haben also offenbar in einem mässigen Alkoholgenuß nichts Sündhaftes gesehen, sonst würden sie ihm bei der überaus strengen Auffassung, die sie von der absolut bindenden Verpflichtung, die das Sittengesetz dem Menschen auferlegt hat, zweifellos für ihre eigene Person entsagt und ihn auch anderen als sittlich verwerflich hingestellt haben.

Dasselbe gilt auch von anderen großen Persönlichkeiten, die wir für uns selbst und für die Jugend als Vorbilder zu betrachten pflegen. Von Goethe, in dem wir nicht bloß den genialen Dichter und Denker, sondern auch den großen Menschen bewundern, der das Höchste aus sich zu machen verstanden hat, wissen wir, daß er bis ins Alter hinein einen guten Rheinwein sehr geschätzt hat, ohne daß dadurch seiner menschlichen Größe Eintrag geschehen ist, und Bismarck, der Schöpfer des Reiches und der genialste Deutsche nach Goethe, hat nicht nur selbst gelegentlich gern einmal den Becher geschwungen, um aus ihm neue Kraft und neuen Mut zu titanenhaftem Ringen zu schöpfen, sondern er hat auch im Hinblick auf sein Volk gesagt, daß der Deutsche erst dann etwas Ordentliches leiste, wenn er eine halbe Flasche Wein im Leibe habe. Das mag ein gelegentlicher Scherz gewesen sein, aber jedenfalls beweist er, daß Bismarck einen mäßigen Alkoholgenuß für die Deutschen nicht für gefährlich hielt. Fanatische Alkoholgegner, die auch einen mässigen Alkoholgenuß als unsittlich hinstellen, sollten bedenken, daß sie mit solcher Stellungnahme den Makel unsittlichen Lebens auf Männer werfen, die wir als die größten unseres Volkes zu verehren pflegen und von denen einige, wie Luther und Kant, gerade als die Heroen religiöser und sittlicher Gesinnung anerkannt sind.

Auch sollten sie nicht übersehen, daß gerade der Sittlichkeit von einem absoluten Alkoholverbot ernste Gefahren drohen. Wenn den Menschen mit Gewalt etwas Unnatürliches zugemutet wird, wehrt er sich mit aller Macht dagegen, und wenn er damit auf gesetzlichem Wege keinen Erfolg hat, gerät er in Versuchung, auf ungesetzlichem Wege sich von dem Zwange zu befreien. Das ist eine allgemein bekannte Erscheinung, die sich auch nach einem absoluten Alkoholverbot bald bemerkbar machen würde. Sittlich ungefestigte Naturen würden das Verbot zu umgehen versuchen, dadurch zum Handeln gegen ein Gesetz verleitet werden, und soc schließlich überhaupt den Respekt vor staatlichen Verordnungen verlieren. Sie würden für ihre Zwecke auch die staatlichen Organe zu gewinnen suchen, die mit der Durchführung des sie in ihrer persönlichen Freiheit einengenden Verbotes vertraut sind, und diese würden sicherlich oft den Versuchungen erliegen. So würden Unehrlichkeit und Korruption die unausbleiblichen Folgen sein. Daß dies tatsächlich der Fall sein würde, wird von den zahlreichen Besuchern Amerikas, wo seit Jahren ein absolutes Alkoholverbot herrscht, fast einstimmig zugegeben. Wie sehr aber dadurch die Sittlichkeit gefährdet wird, bedarf keiner näheren Erörterung.

Aufwertung der Posener Landschaftsbriefe.

Dem Handelsteil des „Posener Tageblatts“ entnehmen wir:

Von der Posener Landschaft wird uns geschrieben:

Die Posener Landschaft hat in einer die Interessen beider Seiten sicherstellenden Weise die Aufwertung der landschaftlichen Pfandbriefe im Wege einer Übereinkunft mit dem Kurator und den Vertrauensmännern der Pfandbriefbesitzer durchgeführt. Der Vergleich ist von den autonomen Landschaftsbehörden, dem Bezirksgericht in Posen und dem Finanzministerium bestätigt worden. Infolgedessen ist die Frage der Aufwertung für alle Interessenten appellationslos erledigt worden.

Es muß mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß außerhalb Großpolens nirgends eine solch schiedliche Erledigung erfolgt ist.

Das wird zu einem noch größeren Vertrauen zur ältesten Wirtschaftsinstitution in Polen beitragen, die mehr als 100 Jahre hindurch auf wirtschaftlichem Gebiete sich große Verdienste erworben hat — und auch zu allen Pfandbriefen der Posener Kreditlandschaft das Vertrauen stärken.

Der Vergleich, der jegliche Prozesse für die Zukunft aufhebt, stabilisiert ein für allemal die Lage der Pfandbriefbesitzer und der Hypothekenschuldner der Landschaft.

1. Die Aufwertung der Pfandbriefe umfaßt sowohl ausgeloste als auch nicht ausgeloste Briefe und erfolgt im Einklang mit der Verfügung des Staatspräsidenten über die Umrechnung von Privatverpflichtungen vom 14. Mai 1924 durch den Umtausch der Mark-Pfandbriefe in neue Zlotypfandbriefe. Die Vorschrift der Verfügung, daß ausgeloste, aber nicht zur Einlosung präsentierte Pfandbriefe trotz Mangels an hypothekarischer Deckung wiederum aufgewertet werden sollen, und die Tatsache, daß solche Briefe auf die Summe von 166 Millionen Mark vorhanden sind, mußten bei der Umrechnung eine Herabsetzung des Fußes von 15% auf 11.22% (?) bewirken, so daß man für einen Vorkriegsbrief von 1000 Mark grundsätzlich 112.07 Zloty erhält.

Die Durchführung des Briefumtausches erfolgt nach Beendigung der deutsch-polnischen Landschaftsverhandlungen, bei denen Polen für eine gleiche Behandlung der in- und ausländischen Pfandbriefbesitzer, die Abgabe einer 15prozentigen Aufwertungsquote für Hypotheken der Posener Landschaft auf Grundstücken, die bei Preußen geblieben sind, verlangen wird und muß. Die Landschaft dringt im Außenministerium und Finanzministerium energisch auf eine Durchführung der Verhandlungen in diesem Monat, um so mehr als die deutsche Regierung die Verhandlungsbereitschaft erklärt hat.

Nach Beendigung der Verhandlungen, von denen eine gleiche Behandlung der polnischen und deutschen Pfandbriefbesitzer abhängig gemacht wird, gibt die Direktion den Zeitpunkt der Präsentierung der Pfandbriefe in der Landschaft an.

Der Austausch der Pfandbriefe erfolgt durch die Ausgabe neuer Zlotypfandbriefe in Stücken zu 10, 100 und 500 Zloty und vorläufigen Scheinen auf Summen unter 10 Zloty, welche Quoten al pari zu 100% in bar aus den ersten Amortisationsraten ausgekauft werden. Der durch die Abrundung der in Zloty umgeschriebenen Hypotheken in runde Hunderte erlangte Fonds wird proportional zu 2.35% unter die Zlotypfandbriefbesitzer beim Präsentieren der Pfandbriefe verteilt. Der Besitzer eines Vorkriegsbriefes auf 1000 Mark erhält demnach bei seiner Präsentierung einen 100-Zlotypfandbrief, einen vorläufigen Schein auf 9.50 Zloty, der zu 100% in bar aus den ersten Hypothekenamortisationsraten fällig ist, und 2.57 in bar. Analog erhält der Besitzer eines Pfandbriefes, der in den Jahren 1914 bis 1918 einschließlich emittiert wurde, einen Konversionsbrief auf 70 Zloty, einen vorläufigen Schein auf 3.91 zl und 1.73 zl in bar, bei einem Briefe der im Jahre 1919 emittiert wurde, einen Konversionsbrief auf 10 zl, einen vorläufigen Schein auf 1.82 zl und 0.27 zl in bar.

Für das Jahr 1920 einen vorläufigen Schein auf 1,47 zl und 0,03 zl in bar.

Für das Jahr 1921 einen vorläufigen Schein auf 0.19 zl und 0.004 zl in bar, für das Jahr 1922 einen vorläufigen Schein auf 0.06 zl und 0.001 in bar, für das Jahr 1923 einen vorläufigen Schein auf 0.00074 und 0.00001 in bar. Für Briefe, die vor dem 1. Januar 1914 ausgelost, aber nicht zur Einlösung vorgelegt wurden, 1 Zloty für 1.800.000 Mark.

Unabhängig vom Verlauf der deutsch-polnischen Landschaftsverhandlungen werden sämtliche Landschaftshypotheken, die die Landschaft zu 15% nach dem Datum der Schuldaufnahme bereits umgerechnet hat, im Gericht gegen Entrichtung einer Gerichtsgebühr von 2 Zloty, die durch Verfügung des Staatspräsidenten vom 3. Oktober 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 844) festgesetzt worden ist, umgeschrieben.

2. Die Umschreibung von Markhypotheken auf Zlotyhypotheken erfolgt auf Antrag der Landschaft ipso jure. Der Hypothekenschuldner oder das Landschaftsmitglied erhält eine Aufrechnung und eine Mitteilung über die Höhe der vom 1. Juli 1925 fälligen Zinsen und Nebenleistungen. Zur Beschleunigung der gerichtlichen Eintragung erhalten die Gerichte im Einvernehmen mit den Appellationsgerichtspräsidenten fertige Formulare.

Die Umrechnung der Vorkriegshypotheken und der auf Grund des Aufrufes der Landschaft konvertierten Hypotheken vom Jahre 1923 erfolgt nach dem Datum der Vorkriegs-Schuldaufnahme.

Die Aufwertung der in den Jahren 1919 bis 1922 (als die freiwillige Abzahlung der Hypotheken zugelassen war), konvertierten Vorkriegshypotheken, erfolgt nach dem Datum der Konversion.

Bei Hypotheken, die nach dem Erlaß der Verfügung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen aufgenommen wurden und bei Hypotheken, die im Jahre 1924 entstanden, ohne daß neue Pfandbriefe herausgegeben wurden, erfolgt im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Ausführungsverordnung der Landschaftsdirektion die Eintragung der entsprechenden neuen Zlotyhypothek.

Bei der Umrechnung der Hypothek ist nicht die nominelle Höhe der Hypothek maßgebend, sondern ihr faktischer Stand nach Abzug der Amortisation und des Anteils am Reservefonds.

Nicht durchgeführte Bargeldeinzahlungen auf die Konversion erhalten die Schuldner zu 100% nach dem Kurse der Einzahlung zurück.

Die neuen Hypotheken werden auf Hundert abgerundet, und der Überschuß bis zu 99.99 Zloty ist bei der ersten Zinsrate abzuzahlen.

Die neuen Zlotyhypotheken werden gegen Coupons zu 4 Proz. verzinst und mit ½ Proz. amortisiert (Dauer 55½ Jahre); ½ Proz. werden für die Verwaltung gerechnet.

Außer der planmäßigen Amortisation kann die Abzahlung der Hypotheken nach durchgeführter Aufwertung auf Grund eines besonderen Beschlusses der künftigen Generalversammlung erfolgen und zwar nur mit Pfandbriefen.

Die Besitzer konvertierter Zlotypfandbriefe erhalten einen besonderen Delegierten, der mit der Landschaftsdirektion zusammen wirkt.

Die Umschreibung der Hypotheken erfolgt in der Reihenfolge der Kreise mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Schuldners von der Umschreibung der Hypotheken.

Anfragen, die die Aufwertung betreffen, müssen in der Zeit der Durchführung dieser Arbeiten unbeantwortet bleiben.

•

Wie aus obiger Mitteilung hervorgeht, ist die lang ersehnte und heiß umstrittene Aufwertung der Posener Landschaftlichen Pfandbriefe endlich erfolgt. Daß die Pfandbriefgläubiger über diese Regelung sehr erbaut sein werden, darf mit Recht bezweifelt werden. Dies geht schon daraus hervor, daß — wie bekannt geworden ist — nicht alle Bevollmächtigten der Pfandbriefgläubiger den Vergleich unterschrieben haben, obwohl der Bericht der Landschaft diesen Anschein erweckt. Im übrigen wollte das Appellationsgericht nur formelle Einwände gelten lassen und diese waren nicht zu erheben, da die vorhandenen Aktiva tatsächlich keine höhere Aufwertung zulassen. Es ist müßig, noch einmal die Frage aufzurollen, wen die Verantwortung dafür trifft, daß „die älteste Wirtschaftsinstitution in Polen, die mehr als 100 Jahre auf wirtschaftlichem Gebiete sich große Verdienste erworben hat“, nicht imstande ist, dieselbe Aufwertungsquote zu zahlen, die gesetzlich von jedem Privatmann verlangt wird.

Aus dem Bericht soll hervorgehen, daß die Pfandbriefe mit 11.22% aufgewertet werden. In Wirklichkeit stellt sich die Sache aber etwas anders dar. Für einen Tausendmark-Pfandbrief wird gezahlt:

Ein neuer Pfandbrief über	100.— zl
Ein vorläufiger Schein über	9.50 „
Bar	2.57 „
zusammen	112.07 zl.

Wenn man laut Aufwertungsgesetz die Reichsmark mit 1.23 zl rechnet, so wird demnach für 1230.— zl Friedenswert 112.07 zl oder 9.11% gezahlt. Dies würde der Fall sein, wenn der Zloty heute noch seine Goldparität besäße. Das trifft aber nicht zu, und wir glauben, daß selbst die Posener Landschaft nicht die Garantie übernehmen wird, daß der Zloty in absehbarer Zeit seinen Goldstandard wieder erreicht. Nehmen wir aber den günstigsten Fall an, nämlich daß der Zloty auf einer Parität von 10.— für einen Dollar stehen bleibt, dann sind 100.— zl 42 Rm. oder 112.07 zl 47.07 Rm. wert.

Von dieser Summe gehen aber noch die Zinsen für anderthalb Jahre ab, die in der Aufwertungsquote mit enthalten sind. Denn während ursprünglich die Landschaft verpflichtet gewesen wäre, vom 1. Januar 1924 ab die aufgewerteten Hypotheken zu verzinsen, ist ihr jetzt gestattet worden, erst vom 1. Juli 1925 ab 4% Zinsen für die neuen Pfandbriefe zu bezahlen. Es sind also von 112.07 zl 6 Proz. gleich 6.72 zl oder 2.82 Rm. zu berechnen und von 47.07 Rm. abzuziehen, so daß für 1000.— Vorkriegsmark 44.25 Rm. nach heutigem Kurs bezahlt werden. Die Aufwertung beträgt demnach sage und schreibe 4.4%! Oder mit anderen Worten: Die Landschaft bekennt, heute dieselbe Summe schuldig zu sein, die sie in Friedenszeiten an Zinsen in einem Jahre gezahlt hat. Ob diese Erledigung den Boden für künftige Emissionen vorbereitet, wird die Zukunft lehren.

Ganz unverständlicher Weise wird ein großes Wesen mit der von Deutschland zu zahlenden Rate und mit den deutsch-polnischen Verhandlungen gemacht. Ungelöschte Hypotheken befinden sich bei Deutschland heute nur noch in Höhe von 2 472 100.— Mark nominal. Besten Falles ist also bei einer Aufwertung von 15% eine Summe von 370 800 Rm. zu erwarten, ein lächerlich geringer Betrag gegenüber der hier zur Verfügung stehenden Aufwertungssumme von 38 Millionen Zloty. Die Drohung der deutschen Regierung gegenüber, die deutschen Pfandbriefbesitzer u. U. noch schlechter zu stellen, als dies schon geschehen, ist daher schon aus diesem Grunde recht sonderbar, sie bekommt aber ein böses Gesicht, wenn man be-

denkt, daß nach unserer Schätzung 75% des aufzuwertenden Pfandbriefbesitzes sich in Händen von Reichsdeutschen befindet.

Einzig dastehend ist der Schlußsatz in der obigen Mitteilung, worin die Landschaft sich weigert, den schwer geschädigten Gläubigern und der Öffentlichkeit überhaupt weitere Aufklärungen zu geben, die infolge der sehr dunkel gehaltenen Mitteilung zum näheren Verständnis durchaus nötig sind.

Mietsätze für das 3. Quartal 1926.

Monat	[illegible] wohnung bzw. [illegible] und Küche	2- und 3-Zimmerwohnungen, [illegible] Handelslokale 4 Kat. [illegible] 8. Kat.	4-6-Zimmerwohnungen, Hand- [illegible] die Inhaber ein s Gewerbescheines VII. Kat. inne haben	Wohnungen [illegible] 6 Zimmern Handel- u. Industrie- [illegible] Friedens- [illegible] 1200 Mark nicht übersteigt	Handelsräume, deren Miete über 1200,— Mk. im Friedensbetrag	Fabrik- [illegible]
Juli . . .	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %	100 %
August .	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %	100 %
Septbr. .	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %	100 %

Grundlage für die Berechnung der Miete ist der Betrag, der im Juni 1914 bezahlt worden ist. Die Friedensmark wird dabei mit 1,23 zł umgerechnet.

Berufsgenossenschaftliches.

Inhaber und Unternehmer industrieller und gewerblicher Betriebe sind verpflichtet, dieselben binnen sechs Tagen dem Versicherungsamt (Starostwo) in doppelten Formularen anzumelden. Die Formulare sind erhältlich im Versicherungsamt. Sämtliche Maschinen müssen mit Unfallverhütungsvorschriften versehen sein. Dieselben sind erhältlich bei den zuständigen Bezirkskontrollbeamten der Landesversicherung. Die Betriebe müssen mit Verbandkästen und dazugehörigen Arzneimitteln und Verbandstoffen versehen sein. Betriebe, die der Unfallversicherung angehören, sind verpflichtet, vorschriftsmäßige Lohnlisten zu führen, die erweisen müssen: 1. Vor- und Zuname; 2. Art der Beschäftigung; 3. Geburtsdatum; 4. Zahl der Arbeitstage; 5. verdienten Bruttolohn. Außer dem Betriebsunternehmer und seiner Frau sind sämtliche Anverwandte, die im Betriebe beschäftigt sind, in die Lohnlisten einzutragen. (Auch eigene Kinder.) Bei Personen, bei denen sich der tatsächliche Verdienst nicht feststellen läßt, ist der vom Oberversicherungsamt festgesetzte Ortsverdienst nachzutragen, der alljährlich vom Versicherungsamt von jedem Kreis bekannt gegeben wird. Er beträgt für männliche Personen bis zu 16 Jahre 1.40 zł, weibliche 1.00 zł. Von 16—21 Jahre männlich 2.00 zł, weiblich 1.40 zł, über 21 Jahre männlich 2.50 zł, weiblich 1.70 zł täglich. Die Zahl der Arbeitstage wird durchschnittlich mit 300 im Jahre gerechnet.

Invalidenversicherungsbeiträge.

In den Gewerbebetrieben sind Marken zu kleben, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

		Verdienste jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich
Kl. I	30 gr bis	500.— zł	41.64 zł	[illegible] zł	1.37 zł
Kl. II	45 gr bis	700.— zł	58.33 zł	13.46 zł	1.92 zł
Kl. III	60 gr bis	900.— zł	75.— zł	17.31 zł	2.43 zł
Kl. IV	75 gr bis	1200.— zł	100.— zł	23.08 zł	3.23 zł
Kl. V	90 gr bis	1200.— zł	100.— zł	23.08 zł	3.23 zł

Für Personen, die außer Gehalt mit freiem Unterhalt beschäftigt sind, wird zu dem Barlohn der Wert des freien Unterhaltes berechnet. Er wird auf dem Lande jährlich mit 225 zł, in Städten unter 2000 Einwohner mit 337.50 zł, in Städten über 2000 Einwohner mit 393.50 zł berechnet. Ein Beispiel: Ein Dienstmädchen bekommt monatlich 20 zł, jährlich 250 zł. Der freie Unterhalt beträgt 337.50 zł, somit beträgt der gesamte Jahresarbeitsverdienst 577.50 zł. Infolgedessen muß nach Klasse II = 45 gr Beitrag gezahlt werden. In der Landwirtschaft sind vom 1. 7. 1925 fogende Marken zu kleben:

Für Instleute Klasse IV 75 gr. Freiarbeiter Klasse III 60 gr.

Für Scharwerker:

Kategorie 2a männlich und weiblich von 16—18 Jahre
Klasse I 30 gr,
Kategorie 2b männlich und weiblich über 18 Jahre
Klasse I 30 gr,
Kategorie 3 männlich über 18—21 Jahre
Klasse II 45 gr,
Kategorie 4 männlich über 21 Jahre
Klasse II 45 gr,

Für Saisonarbeiter:

Kategorie 3a männlich und weiblich von 16—18 Jahre
Klasse II 45 gr,
Kategorie 3b weiblich über 18 Jahre
Klasse II 45 gr,
Kategorie 2 männlich über 18—21 Jahre
Klasse II 45 gr,
Kategorie 1 männlich und weiblich über 21 Jahre
Klasse III 60 gr,
Dienstmädchen Klasse III 45 gr.

Das Versicherungsamt hat wegen der vielen Rückstände verschärfte Verfügungen erlassen. Danach werden bei Rückständen 2 v. H. Verzugszinsen monatlich berechnet. Außerdem sind Strafen vorgesehen.

Verkehrswesen.

Erhöhung der Eisenbahntarife.

Im Zusammenhang mit der dringenden Notwendigkeit der Ausbalancierung des Staatshaushaltsplanes und des Etats der Staatsunternehmen ist der Eisenbahn die Aufgabe zugefallen, ihre Einnahmen zu vergrößern. Dadurch sehen sich die Eisenbahnen gezwungen, das Schema sämtlicher Tarifklassen um zehn Prozent bei Entfernungen bis zu 300 Kilometer, um fünf Prozent bei weiteren Entfernungen zu er-

1920. Dollarkurse an der

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezember
1.			162.50	161.—	190.—	185.—	152.50	—	217.—	270.—	—	515.—
2.	122.—	—	161.—	—	—	180.—	153.50	193.—	220.—	270.—	310.—	515.—
3.	124.—	145.—	160.—	—	—	—	157.50	204.25	222.—		320.—	515.—
4.	—	145.50	162.50	—	—	185.—	—	216.25	222.—	270.—	320.—	515.—
5.	133.—	147.50	164.—	—	194.—	185.—			—	270.—	330.—	—
6.	—	151.—	—	162.—	191.50	—	187.—	—	222.—	270.—	—	515.—
7.	125.—	151.50	—	162.—	200.—	182.—	172.—	—	224.50	270.—	—	515.—
8.	129.—	—	—	166.50	—	180.50	—	—	—	270.—	380.—	—
9.	133.—	153.50	161.50	—	—	183.50	166.—	—	227.50	270.—	400.—	545.—
10.	135.—	157.—	162.—	—	—	—	—	—	227.50	—	412.50	565.—
11.		154	161.	—	197.—	176.—	—	—	227.50	270.—	412.50	565.—
12.	129.—	155.50	—	—	210.—	175.—	167.—	—	—	270.—	415.—	—
13.	128.—	157.50	160.—	—	—	—	163.	—	227.50	257.50	420.—	565.—
14.	124.—	161.50	—	—	206.—	179.—	160.—	—	232.50	252.50	—	565.—
15.	123.75	—	—	—	205.—		161.75	—	237.50	252.50	420.—	565.—
16.	133.—	162.50	163.—	—	—	170.—	161.—	—	237.50	252.50	425.—	565.—
17.	125.—	161.—	—	178.—	197.—	162.—	—	200.—	246.—	—	425.—	565.—
18.	—	158.—	—	—	202.—	161.—		210.—	252.50	252.50	427.50	565.—
19.	128.50	154.—	—	—	196.—	160.—	163.50	211.—	—	280.—	432.50	
20.	127.—	—	164.50	178.—	195.50	—	164.—	211.—	252.50	278.—	452.50	585.—
21.	128.—	—	—	177.—	202.50	158.25	171.—	211.—	252.50	—		575.—
22.	131.50	—	—	180.50	—	152.—	176.—		252.50	—	465.—	575.—
23.	131.—	157.—	157.—	—	—	148.—	174.—	215.—	265.	290.—	470.—	575.—
24.	133.—	155.50	156 50	197.50	—	139.—	183.—	214.—	265.—	—	485.—	—
25.	—	158.—	—	—	200.—	134.—	—	214.—	265.—	290.—	480.—	—
26.	133.50	155.—	156.—	197.—	198.—	137.—	174.—	214.—	—	—	480.—	—
27.	139.50	159.—	—	190.—	193.—	—	185.50	214.—	270.—	—	480.—	575.—
28.	152.—	158.—	—		190.—	140.—	185.—	214.—	270.—	292.—	—	575.—
29.	140.—	—	—	196.—	—	—	195.—	—	270.—	297.50	480.—	575.—
30.	146.—	—	160.—	112.75	—	140.50		214.—	270.—	297.50	510.—	590.—
31.	144.—	—	160.—	—	188.—	—	190.—	214.—	—	—	—	590.—
Durchschnitt	**131.91**	**155.14**	**160.72**	**179.87**	**197.53**	**164.22**	**170.83**	**210.59**	**243.04**	**272.39**	**423.02**	**557.08**

hohen, und außerdem die Stationsgebühren um fünf bis fünfzehn Groschen pro 100 Kilogramm zu steigern. Die neuen, nach der obigen Grundlage berechneten Transportgebühren traten mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft.

Da jedoch gleichzeitig die Differenzierung der Tarifschemas bei Entfernungen von 600 Kilometern nicht unterbrochen wird, wie dies bislang der Fall war, sondern fortgeführt wird, beziffert sich die Erhöhung bei:

Entfernungen bis zu 100 Kilometern gegen 18—20 Proz.
" " " 300 " " 12—15 "
" " " 500 " " 10—12 "
" " " 800 " " 0—5
" " " 1000 " " minus 5—0 "

Gleichzeitig wird eine Reihe von neuen Tariferleichterungen eingeführt, die für die Expansion der polnischen Industrie- und Landwirtschaftsproduktion im In- und Auslande erforderlich sind, und zwar bei Beförderung von Stuckgut, Kainit aus Kalusz und Stebnik, Kohle bei größeren Entfernungen, Gemüse nach den Bergwerksbezirken, Bauholz für den Wiederaufbau, Auslandsausfuhr von Eisenmangan, Kreosotol, Glaubersalz, Salzsäure und Holzkohle. Schließlich wird noch die Holzausfuhr über Grajewo in tarifarischer Hinsicht gleichgestellt.

Polnische Ausnahmetarife für den Transport über Grajewo—Prostken.

Die polnische Regierung hat den Beschluß gefaßt, die Gültigkeit der Ausfuhrvergünstigungen beim Holzexport nunmehr auch auf die Grenzstation Grajewo—Prostken auszudehnen.



Verbandsnachrichten.

Wir müssen leider feststellen, daß trotz wiederholter Aufforderung über die Hälfte unserer Mitglieder es bisher versäumt hat, die Beitragseinschätzungen einzusenden. Wir bitten nochmals dies baldmöglichst nachzuholen und die Beiträge für das erste Vierteljahr (April bis Juni) unserem Konto bei der Bank für Handel und Gewerbe in Posen zu überweisen.

•

In der am 7. Juni 1926 stattgefundenen Vorstandssitzung waren die Herren Mix, Becker, Ostwaldt, Jank-Czarnikau, und Wagner anwesend. Es wurde zunächst der Geschäftsbericht erteilt und zur Kenntnis genommen, über den wir Näheres in der nächsten Nummer der Zeitung bringen werden. Bezüglich Punkt 2 der Tagesordnung bestätigt der Vorstand die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:

1. Zeitungskommission, die Herren Mix, Dr. Rauschning, Redakteur Baehr, Direktor Wagner.
2. Kreditkommission, die Herren Direktor Wagner, Fritz Ostwaldt und Trude.

Ferner wurde der vorgenommenen Satzungsänderung, die auf Verlangen des Amtsgerichts zwecks Eintragung erfolgte, zugestimmt und der mit der Firma Kosmos abgeschlossene Vertrag bezüglich der Herausgabe der Zeitung genehmigt. Bezüglich Punkt 3 wird Herr Geschäftsführer Wagner beauftragt, die Gehaltsfrage zu regeln.

Handwerk.

Wir werden benachrichtigt, daß der letzte deutsche Sattler in Lissa im Begriff ist auszuwandern. Da Lissa ein verkehrsreicher Ort mit guter Umgebung ist, würde sich für einen deutschen Fachmann auf diesem Gebiet eine günstige Gelegenheit bieten, sich selbständig zu machen. Wir bitten Interessenten sich zwecks weiterer Auskunftserteilung an unser Büro zu wenden.

Messen und Ausstellungen.

Der Termin der Königsberger Herbstmesse.

Der Termin der Königsberger Herbstmesse ist auf den 22.—25. August festgesetzt. Gleichzeitig mit der Warenmustermesse und der Technischen Messe findet die Landwirtschafts-Ausstellung der Deutschen Ostmesse statt, die sich in Landmaschinenschau, Ausstellung landwirtschaftlichen Bedarfs, Tierschauen und wissenschaftliche Ausstellung gliedert. Zur Durchführung dieser Ausstellung haben maßgebende Institutionen und Organisationen der Landwirtschaft ihre Mitwirkung in weitestem Umfange zugesagt. Bei einer Rundfrage darüber, ob die Herbstmesse 3 oder 4 Tage dauern soll, bekundeten mehr als 80% der alten Aussteller ihr Interesse an der Herbstmesse. Diese Urabstimmung führte zu dem Beschluß, die Dauer der Messe für das Bekleidungsgewerbe und ähnlich liegende Branchen auf drei Tage festzusetzen, während die Technische Messe und die Landwirtschaftsausstellung vier Tage dauern wird.

Die türkische Ausstellung in Danzig.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit eine türkische schwimmende Ausstellung Danzig besuchen wird, und daß es für die polnischen Handelskreisewichtig ist, diese Ausstellung in Danzig zu besuchen und auf diese Weise Handelsverbindungen mit der Türkei anzuknüpfen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Auf den polnischen Warenmärkten

hat sich die in den letzten Wochen ganz besonders hervorgetretene Verwirrung immer noch nicht gelegt. Die Ungeklärtheit der innerpolitischen Lage, die fortdauernde Wirtschaftskrisis und vor allem die Unsicherheit der Währung lassen eine Entspannung auf dem Markte nicht eintreten. Was den Textilmarkt anlangt, so war der Zustrom auswärtiger Kaufleute nach Lodz in den letzten Tagen ziemlich gering. Verhältnismäßig starker vertreten waren Posen und Kleinpolen. Die Beteiligung der Ostgebiete an den Transaktionen war schwach. Auf dem Markte für

Warschauer Börse. 1921.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dezember
1.	—	792	888	—	—	1024	—	—	—	—	—	3460
2.	—	—	—	—	633	1034	—	1950	—	—	2950	3300
3.	620	788	893	—	—	—	—	—	—	—	3005	3518
4.	625	793	873	—	—	1090	—	1950	—	—	2843	—
5.	645	793	873	—	—	—	1625	—	3100	6100	2825	3450
6.	—	—	—	800	—	—	—	—	3575	4975	—	3525
7.	670	793	873	800	—	—	—	—	4050	4725	2625	—
8.	705	793	868	802	—	1198	—	—	—	5750	2900	—
9.	—	778	—	802	855	1158	1875	—	3990	—	—	3263
10.	730	778	—	—	—	—	—	2028	3825	5225	—	3188
11.	730	798	—	802	—	—	—	2020	—	—	—	—
12.	—	800	—	805	845	—	1925	2008	—	—	4050	—
13.	783	—	—	805	—	—	—	2023	—	—	—	3075
14.	800	790	883	793	—	—	—	—	—	—	3700	3175
15.	800	785	—	788	—	—	1905	—	4450	4450	3538	3150
16.	—	790	—	785	—	—	—	2270	—	—	4625	3160
17.	828	—	845	—	868	—	—	—	—	3913	3425	3175
18.	828	800	808	785	915	—	—	2250	—	4250	3385	—
19.	828	800	—	793	906	—	—	—	—	—	3250	3135
20.	828	—	—	—	915	—	—	2390	4650	4350	—	2938
21.	885	—	—	805	—	—	—	—	—	—	3400	—
22.	885	818	—	—	—	—	1890	—	—	4175	3638	2813
23.	—	818	783	818	929	1508	—	2735	5650	—	3800	2915
24.	855	823	—	—	985	1533	—	—	—	4040	3705	—
25.	875	—	—	823	1005	—	1960	—	—	4175	—	—
26.	828	851	—	—	—	—	—	—	5775	4425	—	—
27.	730	—	—	815	995	—	2025	—	6400	—	—	2998
28.	640	890	—	804	900	—	—	—	—	—	—	2960
29.	675	—	—	825	2041	—	—	—	7000	3663	—	—
30.	—	—	—	—	—	—	—	2800	6550	—	—	2965
31.	788	—	—	—	—	—	—	—	—	3100	—	—
Durchschnitt:	764	804	859	803	913	1223	1906	2220	4918	4501	3392	3166

Baumwollwaren wurde am meisten nach Ripsen gefragt, für die bei Abnahme der Ware in bar gezahlt wurde. Schwacher gingen Mousseline, da die Nachfrage sich hauptsachlich auf Spezialdessins richtete, an denen auf dem Lodzer Markt betrachtlicher Mangel herrscht. Im allgemeinen haben sich die Preise für Baumwollwaren wenig geändert. Erzeugnisse der Firma Silberstein wurden, wie folgt, notiert: Florentiner 55.13 amerik. Cents, Damast 56.50, „Iza" 20.09, Martha 20.90, Volksleinen „80" 14.48, „120" 20.70, Ärmelfutter 26.57. Die Firma Krusche & Ender setzte die Preise für Weißwaren und einige andere Stoffe durchschnittlich um 3 Prozent herab. Es wurden notiert (ebenfalls in amerik. Cents je Meter): „Aza" 14.50, „Aza G" 15.80, Heringbona 70 18.50, 80 19.90, buntes Leinen I 16.20, Barchent S 16.30, Velour Genua A 44, Velour Genua C 38, Dania 17.80, Carmen I 15.10, Livonia 20.80, Mousseline I 14-25, II 14.55, III 14.85, IV 15.15, Cheviot 15.90, Cheviot K 16.80, Palermo 16.70. Auf dem Warschauer Markt haben die Preise ebenfalls eine Herabsetzung erfahren. Trotzdem kam es auch hier zu keinen größeren Abschlüssen. Für Scheiblers Bulgaria wurden 34 Zloty je Stück bezahlt, für Widzewer 100 sowie für Hausleinen 34, für Geyers Mousseline 1.50 je m, für Buhles Rips 1.85, für Gampes Khaki 1.55, für baumwollenen Covercoat 8/4 4.75. Im Handel mit Wollwaren herrscht vollständiger Stillstand, da die Sommersaison abgelaufen und der Bedarf der Konsumenten außerst gering ist. Die Zahlungsbedingungen sind 40 Prozent in bar, der Rest in Dreimonatswechseln. Es wurden für Erzeugnisse der Tomaszower Fabriken gezahlt: Damenstoffe 2.50—3 Dollar je nach Qualitat, Krepp 3—3.50, Boston 3—3.50, Hosenstoffe 3—3.50, Mantelstoffe (Ulster) 4—4.50, Velour 3—4, Biber 4—4.50.

Auch der Ledermarkt stand in den letzten Tagen im Zeichen der Stagnation. Wegen der Schwankungen des Dollarkurses enthielt man sich im allgemeinen größerer Einkaufe. Nach wie vor wirkt sich der Bargeldmangel und die eingeschrankte Kreditgewährung sehr ungünstig aus. Zwar werden von Provinzkaufleuten großere Posten gekauft, sie beziehen sich allerdings auf geringwertige Waren, erreichen aber nicht normale Hohe. Dies betrifft vor allem weiche Ledersorten. Die Preise sind im allgemeinen unverandert geblieben, nur die inländischen Gerbereien haben sie etwas erhöht. So notiert Konarzewski Chevreauxleder extra mit 2.80 Zloty, Nr. 1 mit 2.50 je Fuß. Verkauft wird zu 50 Prozent in bar, der Rest gegen Zweimonatswechsel. Die Preise für Schuhwaren steigen. Die letzte Preiserhohung betrug 5 Prozent. Auslandische Schuhwaren werden zu denselben Preisen wie inländische verkauft, oft sogar unter dem Einkaufspreise, da man die von der Saison abhangige Ware losschlagen mochte. Die Nachfrage nach Leinenschuhen ist ebenfalls sehr gering, was mit der veränderlichen Witterung in diesem Jahre zusammenhängt.

In der Papierbranche läßt sich eine gewisse Belebung feststellen Die Tendenz für alle Papiersorten ist fest. In den letzten 2—3 Monaten sind zweimal Preiserhöhungen erfolgt, eine dritte wird jetzt erwartet. Infolge des Sinkens des Zlotykurses stellen sich die Preise für inländisches Papier billiger als für auslandisches. Aus diesem Grunde hat die Papiereinfuhr ganz betrachtlich abgenommen. Die Differenz zwischen den In- und Auslandspreisen beträgt 30—40 Prozent. Während inländisches Rotationspapier mit 6 Dollar je 100 kg notiert wird, stellt sich ausländisches auf 8.50 Dollar. Die Verkaufsbedingungen der Fabriken sind 50 Prozent in bar, der Rest in Zweiundeinhalbmonatswechseln mit einem Zuschlag von 2 Prozent je Monat. Im Großhandel hält man sich ebenfalls an diese Art der Zahlungsregelung, wobei jedoch oft die Barzahlungsquote reduziert wird. Die Marktpreise stellen sich, wie folgt: Rotationspapier 0.70 Zloty je kg, mattes Druckpapier in Bogen 0.80, Kanzleipapier 1.50 Zloty. Die Fabrikpreise sind um 10 Prozent niedriger. Trotz der günstigen Konjunktur steht der Papiermarkt unter der Einwirkung einer ungesunden Konkurrenz im Großhandel.

Im Handel mit kosmetischen Erzeugnissen verläuft die Sommersaison sehr ungünstig. Es tragen dazu vor allem die geringe Kaufkraft der Bevolkerung und die übermäßige Zahl der Großhändler bei, die in starkem Wettbewerb miteinander stehen. Die Verkaufsbedingungen richten sich je nach dem Ursprung der einzelnen Handelsobjekte und nach der Qualitat. Im allgemeinen werden 25 Prozent in bar, der Rest in Zweimonats-Zlotywechseln verlangt. In der letzten Woche sind bedeutende Preiserhohungen, durchschnittlich um 20—30 Prozent, vorgenommen werden. Die Ankündigung dieser Preiserhohungen vor einiger Zeit hat zu größeren Einkäufen, namentlich in Erzeugnissen der Fabrik „Puls" Veranlassung gegeben. Diese Einkaufe, die beim Dollarkurse von 9 zl zum Spekulationszweck gemacht wurden, bewirkten, daß beim Sinken des Dollars bis auf 7,80 zl die Kaufleute aus Furcht vor größeren Verlusten die aufgehauften Vorräte losschlagen mußten. Infolgedessen stellen sich die Marktpreise für diese Erzeugnisse gegenwartig niedriger als die Fabrikpreise. Wahrend der Fabrikpreis für Puls-Kosmos-Seife Nr. 217 13,50 zl je Dutzend betragt, stellt sich der Marktpreis auf 12 zl, für Glycerinseife auf 12 bzw. 10,80 zl für Nr. 520 für Seife Formarina 1102 auf 7,20 bzw. 6,00, für Nr. 56 auf 5,80 bzw. 5,40 zl. Ausländische Artikel werden in letzter Zeit wegen des verringerten Absatzes in kleineren Mengen eingeführt. Die kosmetischen und Parfümartikel, die im Auslande in Dollar notiert werden und dort fallende Tendenz aufweisen, steigen in Polen infolge des Sinkens des Zlotykurses im Preise und werden dadurch den breiteren Massen der Konsumenten schwerer zugänglich. Auch um diese Erzeugnisse hat sich charfer Konkurrenzkampf entsponnen, so daß die Marktpreise niedriger sind als die Preise bei den Vertretungen ausländischer Firmen. Wahrend ein Karton Cotty-Puder bei der ausländischen Vertretung 35 Cents kostet, beträgt der Marktpreis nur 32 Cents, Puder Dirinia 1,55 Dollar, k Dutzend, Lohses Lilienmilch 2,20, Kaloderma-Seife 2,20, Kaloderma Rasierseife 2,00.

Familien-Nachrichten.

Mitteilungen für diese Rubrik sind an das Büro des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna Nr. 8, zu richten. Die Aufnahme erfolgt kostenlos.

Verlobungen:

Hermann Kirstein mit Frl. Charlotte Rothe, Lissa. — Erich Müller, Sypniewo mit Frl. Frieda Bleck, Lucim. — Willy Haydemann, Markowitz mit Frl. Erna Manthey, Strelno. — Hermann Rotthaus mit Frl. Auguste Böger, Dominowo.

Vermahlungen:

Erich Pauly und Frau Ruth, geb. Hellhoff, Bromberg. — Kupferschmiedemstr. Bruno Schultz und Frau Marie, geb. Klingbeil, Bromberg. — Dr. med. Hans Zwerg und Frau Lotte, geb. Weidner, Heilstätte Gottleuba.

Geburten:

Eine Tochter: Martin Sommerfeld, Posen. — Felix Harlam, Posen (Leonie).

Verstorben:

Schmiedemeister August Wachholz, Koronowo, im 70sten Lebensjahre. — Kaufmann Erich Bab, Posen, im 33sten Lebensjahre. — Frau Wwe. Henriette Richter, Posen, im 83sten Lebensjahre. — Frau verw. Geh. Sanitatsrat Helene Breslauer, geb. Danziger, Bromberg, im 76sten Lebensjahre. — Gärtnereibesitzer Julius Zwillich, Pakosch, im 81sten Lebensjahre. — Magnus Baum, Buk, im 80sten Lebensjahre. — Frau Gertrud Klodt, geb. Bodde, Kaczanowo bei Wreschen, im 66sten Lebensjahre. — Lehrer a. D. Theodor Giesner, Bromberg-Bielawki, im 82sten Lebensjahre. — Frau Emilie Froelenberg, geb. Reimann, Posen, im 63sten Lebensjahre.



Stellenmarkt.

Gesucht:

1. Zuschneider, der in der Anfertigung von Berufskleidung firm ist.
2. Lehrling, für ein Manufakturwarengeschäft in Kleinstadt der Wojewodschaft Posen, evangelisch und der polnischen Sprache mächtig.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

Vertreter gesucht für:

1. Eine deutsche Maschinenfabrik, die Dampflufterhitzer, Dampfluftheizapparate, Ventilatoren, Großraumheizung sowie alle Arten Trocknungs-, Lüftungs- und Entnebelungsanlagen, ferner Kleindampfturbinen von 0.5 bis 200 PS. Leistung, schmiedeeiserne Rippenrohre für Heiz- und Kühlzwecke, geschweisste Rippenheizkörper, Kuhlsysteme und Luftkühler herstellt.

2. Eine deutsche feinmechanische Apparatebaugesellschaft, die Kurvenmesser, Sphäro-Zylindrometer, Handstückzähler, verbesserte Präzisions-Handtachometer, Taschentourenzähler, Spezialzähler für Spulenwickelmaschinen herstellt.

3. Ein Hamburger Telephon- und Telegraphenwerk für Kopfhörer.

4. Eine deutsche Fabrik für Milchseparatoren.

5. Eine deutsche Fabrik, die Möbelgimpen, Fransen, Gobelinborden, Teppichband, Ösengimpe, Gardinenzacken Gardinenkordel, Gardinenringband, Rouleauxzacken, Gurte für Rolladen und Jalousien, Deckeneinfaßband für Tischdecken herstellt.

Briefkasten.

H. B. 1056. Eine Beschränkung oder ein Ausfuhrzoll für die Ausfuhr von verarbeitetem Fleisch von Polen nach Deutschland besteht nicht. Dagegen ist deutscherseits die Einfuhr von Fleisch, das von Kleintieren stammt, aus veterinärpolizeilichen Gründen verboten. Für Wurstwaren besteht keine Einfuhrbeschrankung deutscherseits. Der Einfuhrzoll für Wurstwaren beträgt 120 RM. pro Dz.

W. D. 22. Wenn Sie seinerzeit Ihr schriftliches Einverständnis zur Umstellung Ihres Schuldkontos auf Goldzloty gegeben haben, so besteht die Forderung der Kasse durchaus zu Recht. Ein Zinssatz von 2 Prozent pro Monat bei wertbeständigem Gelde erscheint auch uns natürlich als wirtschaftlich völlig untragbar. Rechtlich ist aber auch da nichts zu machen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Verband für Handel und Gewerbe

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten stadtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr

Beitrag: [illegible]

Sprechstunden des Geschaftsfuhrers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes, gegen massige Gebuhrenberechnung, Auskünfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft uber polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung fur Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstücken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Franzosisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung fur kaufmannisches und gewerbliches Personal.

Ferner wird in nachster Zeit eine weitere Abteilung eingerichtet, woruber wir sofort nach Eroffnung Mitteilung machen werden, und zwar

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchfuhrung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschaftsbeziehungen. Auskunfte uber Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Tow. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,
Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Bank dewizowy
Devisenbank

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegrundet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

DEVISENBANK.